

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt)

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung amdie 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) (Friedhofsgebührensatzung) vom 13.12.2011.

§ 1 Änderungen

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Staßfurt –(Kernstadt) vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 3** (Leistungen, Gebührensätze, Gebührenmaßstäbe) erhält in Ziff. 1.2 (e) folgende Fassung und wird um einen Buchstaben (f) ergänzt:

1.2 Urnengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| e) halbanonyme Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage
für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre (nur für Friedhof, Leopoldshall) | 1.700,00 € |
| f) Urnengemeinschaftsanlage für Paare für eine Nutzungsdauer von 40
Jahre (nur für Friedhof, Leopoldshall) | 2.800,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Staßfurt (Kernstadt) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister